

Bundesbeschluss

über

die technische Hilfe der Schweiz an wirtschaftlich ungenügend entwickelte Länder

(Vom 20. Dezember 1954)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. September 1954¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

Die Schweiz beteiligt sich weiterhin am technischen Hilfsprogramm der Vereinigten Nationen zugunsten der ungenügend entwickelten Länder.

Der Bundesrat wird ermächtigt, der Organisation der Vereinigten Nationen für diesen Zweck einen jährlichen Beitrag von einer Million Franken auszurichten.

Art. 2

Neben der in Artikel 1 angeführten multilateralen technischen Hilfe kann der Bundesrat auf bilateraler Basis Massnahmen zugunsten ungenügend entwickelter Länder durchführen; der Aufwand für diese Massnahmen darf 100 000 Franken jährlich nicht übersteigen.

Der Bundesrat bestimmt im Rahmen der verfügbaren Mittel das Ausmass dieser Massnahmen und erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 3

Der jährliche Kreditbedarf ist in den Voranschlag einzustellen.

Art. 4

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft. Er ist bis Ende 1956 befristet.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ BBl 1954, II, 441.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 7. Dezember 1954.

Der Präsident: **A. Locher**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. Dezember 1954.

Der Präsident: **Häberlin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 20. Dezember 1954.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss über die technische Hilfe der Schweiz an wirtschaftlich ungenügend entwickelte Länder (Vom 20. Dezember 1954)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1954
Date	
Data	
Seite	1344-1345
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 881

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.